

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 714

Datum: 14.12.2020

Satzung zum Verfahren des
Feedbackmanagements

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zum Verfahren des Feedbackmanagements der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 14.12.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

SATZUNG ZUM VERFAHREN DES FEEDBACKMANAGEMENTS

Die überarbeitete Fassung der Satzung des Feedbackmanagements (FBMs) wurde durch den Senat der Hochschule RheinMain am 13.10.2020 befürwortet und in der 271. Präsidiumssitzung am 27.10.2020 beschlossen.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Verfahren
- § 3 Datenarten
- § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 5 Berichterstattung
- § 6 Veröffentlichung
- § 7 In-Kraft-Treten

(§ 1) GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung regelt Grundsätze zur Sicherung der Ziele der Hochschule RheinMain im Bereich Studium und Lehre durch Einführung eines Feedbackmanagements (FBMs) und die diesbezügliche Verwendung von personenbezogenen Daten im Sinne von Art 4. Abs. 1 DS-GVO.

(§ 2) ZWECK UND VERFAHREN

- (1) FBM zählt zu den gesetzlichen Aufgaben der Hochschule im Rahmen der Qualitätssicherung und des Berichtswesens (§§ 12, 31 HHG). Es dient der Verbesserung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abläufe der Qualität von Studium und Lehre an der Hochschule RheinMain. Ein weiterer Zweck ist die individuelle Unterstützung der in Abs. 2 genannten Zielgruppe. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben eine entsprechende Mitwirkungspflicht, da das FBM zum Bereich der Qualitätssicherung und dem Berichtswesen als gesetzliche Aufgabe der Hochschule (§§ 12, 31 HHG) zählt. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Klärung der Angelegenheiten erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen. Der Umfang dieser Pflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Beteiligung der Studierenden (z.B. in Form eines studentischen Beirats) ist fallbezogen möglich. Dabei wird sichergestellt, dass die Feedbackgebenden und die Feedbackadressaten nicht identifizierbar sind.
- (2) FBM im Sinne dieser Satzung ist ein Verfahren zur Bearbeitung von Anliegen (Fragen, Lob, Ideen, Kritik) von Studieninteressierten, Studierenden und Alumni (Zielgruppe). Eingeschlossen ist dabei eine anonymisierte Auswertung der Themen und Anliegen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in § 1 genannten Geltungsbereich. Das FBM wird ergänzend zu anderen Evaluationsverfahren zur

Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung durchgeführt, insbesondere zur Verbesserung der Studienbedingungen sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit. Nicht als FBM gelten die Erhebung und Verwendung von Daten zum Zweck der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen.

- (3) Die Anliegen im Sinne von Abs. 2 sind an eine oder mehrere vom Präsidium zu benennende Personen (Feedbackmanagerinnen und Feedbackmanager) zu richten. Feedbackmanagerinnen und Feedbackmanager sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Nach einer ersten Plausibilitätsprüfung und ggf. Nachfragen erfolgt eine Bearbeitung des Anliegens durch diese selbst. Ist dies nicht möglich, wird das Anliegen in anonymisierter Form zum Zweck der Klärung an die im Feedback adressierte Person weitergegeben (Siehe §4 Absatz 3). Ist eine Anonymisierung im Einzelfall nicht möglich, wird kleinschrittig mit der feedbackgebenden Person das jeweilige Vorgehen abgesprochen und eine Datenweitergabe erfolgt nur unter Einwilligung. Ist eine direkte Zuordnung des Feedbackthemas zu einer Person einer Organisationseinheit oder eines Fachbereiches der HSRM nicht möglich, kann die für das FBM benannte Ansprechperson der jeweiligen Organisationseinheit bzw. des jeweiligen Fachbereichs zur vorherigen Abklärung einbezogen werden. Nach der Klärung erhalten die Feedbackgebenden eine Antwort von der Feedbackmanagerin oder dem Feedbackmanager.

(§3) DATENARTEN

- (1) Zu Zwecken des FBMs dürfen folgende Arten von Daten verarbeitet werden:
 1. Personenbezogene Daten: (Name und Vorname, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummern, E-Mailadressen, Studiengang, Studienort, Status: Studieninteressierte, Studierende, Alumni, weitere Hochschulangehörige, Sonstige; angestrebter Studienabschluss, Fachsemester)
 2. Anfragebezogene Daten: (Kategorie der Anfrage: Frage, Lob, Idee, Kritik; Sachverhalt, bisherige Absprachen und Feedbackadressierte bzw. Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen)

(§ 4) VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (1) Diese Satzung dient nach Art. 6 Abs 1 lit. c und e DS-GVO, §3 Abs. 1 HDSIG in Verbindung mit §§ 12, 31 HHG als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten aller Feedbackgebenden und Feedbackadressaten.
- (2) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt durch Auswertung schriftlicher oder elektronisch gespeicherter Unterlagen (Webformular) sowie durch fernmündliche und persönliche Gespräche.
- (3) Grundsätzlich wird bei jeder Feedbackbearbeitung geprüft, ob eine Weitergabe des Anliegens mit Personenbezug notwendig ist. Ist es erforderlich, wird das Anliegen der Feedbackgebenden nur mit deren Einwilligung an die vom Feedback betroffenen Personen weitergeleitet. Ebenso sind die personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die in Feedbackfällen involviert sind, zu schützen und dürfen auch nur dann an Dritte kommuniziert werden, wenn diese zustimmen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule RheinMain, die im Rahmen des FBMs mit

personenbezogenen Daten arbeiten, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der DS-GVO und dem HDSIG verpflichtet.

- (4) Die nach Abs.1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen bei Verfahren des FBM verarbeitet werden, sofern dies für die Klärung eines Anliegens, unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit, erforderlich ist. Die Daten sind vom FBM frühestmöglich zu anonymisieren, sobald dies im Rahmen des gemeldeten Anliegens möglich ist, es sei denn es liegt eine Einwilligung nach § 3 Abs. 2 vor. Werden die zu Zwecken der Klärung eines Anliegens erhobenen personenbezogenen Daten nicht mehr im Sinne dieser Zweckbestimmung benötigt, so sind sie am Ende des jeweiligen Semesters ihrer Erhebung, spätestens jedoch nach endgültiger Bearbeitung des Anliegens, zu löschen. Die anonymisierten statistischen Auswertungen dürfen für langzeitliche Vergleiche genutzt und dauerhaft aufbewahrt werden.
- (5) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Präsidium auf Antrag. Vor einer Entscheidung ist der Datenschutzbeauftragten bzw. dem Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(§ 5) BERICHTERSTATTUNG

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Bericht zum FBM erstellt, den der Gesamtpersonalrat und der Allgemeine Studierendenausschuss sowie die Dekanate und die Senatsmitglieder erhalten. Sofern Beschäftigte im Sinne der Verfahrensregel (vom 15.06.2018) betroffen sind, wird dem Gesamtpersonalrat in diesem Rahmen auch Einsicht in die einzelnen – anonymisierten - Feedbackvorgänge gewährt.

(§ 6) VERÖFFENTLICHUNG

Die Themen und Anlässe der gemeldeten Anliegen sowie die Ergebnisse des FBM werden in anonymisierter Form semesterweise nach vorheriger Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten bzw. dem Datenschutzbeauftragten zum Zwecke der hochschulinternen Auswertung veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können sein: öffentliche Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (z. B. im Fachbereich), Herausgabe eines Berichts in gedruckter Form.

(§ 7) INKRAFTTRETEN

Diese Regelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.